



HESSISCHER LANDTAG

24. 04. 2012

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Gesetz zur Änderung des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes

A. Problem

Im hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz wird in § 18 Abs. 1 in Verbindung mit § 15 Abs. 1 eine grundsätzliche Sargpflicht begründet. Hiervon kann in Ausnahmefällen abgewichen werden. Außerhalb des christlichen Glaubens, wie beispielsweise im Islam, sind Bestattungen ohne Sarg vorgesehen. Durch die grundsätzliche Sargpflicht entstehen erhöhte Hürden für eine Bestattung ohne Sarg, die die in Art. 4 des Grundgesetzes normierte Religionsfreiheit in erhöhtem Maße beeinträchtigen, sodass es einer Anpassung im hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz bedarf.

B. Lösung

Eine Bestattung ohne Sarg soll grundsätzlich möglich sein. Hierbei soll die christlich-abendländisch geprägte Tradition einer Bestattung mit Sarg und der damit einhergehende gesetzliche allgemeine Sargzwang grundsätzlich beibehalten, jedoch durch einen starken Ausnahmetatbestand ergänzt werden. Von dem neu begründeten Ausnahmetatbestand kann wiederum nur abgewichen werden, wenn gesundheitliche oder andere in § 9 genannten Gründe entgegenstehen. Darüber hinaus sollen die Gemeinden angehalten werden, Bestattungen ohne Sarg in ihren jeweiligen Friedhofsordnungen zuzulassen, sodass rechtliche Sicherheit für die betreffenden Personen besteht.

C. Befristung

Keine.

D. Alternativen

Keine.

E. Kosten

Keine.

F. Auswirkungen, die Frauen anders oder in stärkerem Maße betreffen als Männer

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf Menschen mit Behinderung

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz
zur Änderung des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes**

Vom

**Artikel 1
Änderung des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes**

Das Friedhofs- und Bestattungsgesetz vom 5. Juli 2007 (GVBl. I S. 338, 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird folgender Abs. 7 angefügt:

"(7) Die Gemeinden sind verpflichtet, die Bestattung ohne Sarg aus religiösen oder weltanschaulichen Gründen als Ausnahme von einem allgemeinen Sargzwang zuzulassen und deren Durchführung in der Friedhofsordnung zu regeln sowie den weitergehenden Erfordernissen aus religiösen oder weltanschaulichen Gründen nach Möglichkeit Rechnung zu tragen."

2. § 9 erhält folgende Fassung:

**"§ 9
Schutz der Gesundheit und der Totenruhe**

(1) Leichen sind so zu behandeln, zu befördern und zu bestatten, dass die menschliche Gesundheit nicht gefährdet werden kann, keine Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere für die Belange der Strafrechtspflege, zu befürchten sind, die Würde der Verstorbenen und das sittliche Empfinden der Allgemeinheit nicht verletzt werden und die Totenruhe nicht mehr als unumgänglich gestört wird.

(2) Der Gemeindevorstand hat auf Antrag nach Anhörung des Gesundheitsamtes als Ausnahme von § 15 Abs. 1 und § 18 aus religiösen oder weltanschaulichen Gründen eine Bestattung ohne Sarg zuzulassen."

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Das Gesetz dient der möglichst weitgehenden Gleichbehandlung der unterschiedlichen religiös oder weltanschaulich geprägten Bestattungsrituale. Damit wird auch das Grundrecht der Religionsfreiheit in besonderer Weise berücksichtigt. Unterschiedliche religiöse Vorschriften und Traditionen werden als berücksichtigungswürdig anerkannt. Gleichzeitig wird mit dem Gesetz der Schutz anderer Rechtsgüter, z.B. des Rechts auf körperliche Unversehrtheit, mit dem Grundrecht der Religionsfreiheit in ein Gleichgewicht gebracht und somit eine adäquate gesetzliche Abwägung getroffen.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Art. 1

Zu Nr. 1

Der neu zu begründende Absatz legt fest, dass die Gemeinden verpflichtet sind, in ihren Friedhofsordnungen eine sarglose Bestattung zuzulassen. Auch sollen sie weitergehende Maßnahmen treffen, damit die entsprechenden Bestattungsriten eingehalten werden können. Diese Verpflichtung gilt nur insofern, als die Gemeinden zu solchen Maßnahmen tatsächlich in der Lage sind. Eine Kollision mit der kommunalen Selbstverwaltung ist damit nicht gegeben.

Zu Nr. 2

Mit der Änderung in dem neuen Abs. 1 wird der Begriff der "Einsargung" gestrichen. Damit wird klargestellt, dass Leichen nicht in jedem Fall eingesargt werden müssen, sondern auch durch Ausnahmetatbestände Abweichungen vom allgemeinen Sargzwang möglich sind. Dies gilt insbesondere für die eigentliche Bestattung des Leichnams. Hervorzuheben ist, dass weiterhin eine Leiche so zu behandeln ist, dass von ihr keine Gefahren ausgehen. Die Prämisse des Schutzes von Rechtsgütern Dritter bleibt damit aufrechterhalten.

Der neue Abs. 2 stellt eine gebundene Vorschrift dar, durch die die Gemeindevorstände als zuständige Behörde Bestattungen ohne Sarg zu gestatten haben. Der grundsätzliche Sargzwang wird mit den Änderungen nicht aufgehoben. Es wird ein Ausnahmetatbestand zu § 15 Abs. 1 und § 18 geschaffen. Die grundrechtlich geschützte Religionsfreiheit aus Art. 4 des Grundgesetzes wird somit in erhöhtem Maße gewährleistet. Gleichzeitig ist weiterhin bei der Entscheidung das zuständige Gesundheitsamt zu beteiligen, sodass in diesem Fall in adäquater Weise die Vorgaben des § 9 und damit insbesondere der Schutz vor gesundheitlichen und seuchenhygienischen Gefahren gewahrt wird.

Zu Art. 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Wiesbaden, 24. April 2012

Der Fraktionsvorsitzende:
Schäfer-Gümbel